## 1489/A vom 10.12.2015 (XXV.GP)

## **Antrag**

der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Dr. Johannes Jarolim, Peter Haubner, Dr. Christoph Matznetter Kolleginnen und Kollegen

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Handelsvertretergesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Handelsvertretergesetz BGBl. Nr. 88/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 58/2010 wird wie folgt geändert:

- In § 26c HVertrG wird folgender Absatz (1a) eingefügt:
  "(1a) Der Versicherungsvertreter erhält bei ordentlicher Kündigung des
  Agenturvertrages zumindest 50 % der Folgeprovision."
- 2. In § 27 Abs. 1 wird nach der Bezeichnung "26b Abs. 2 und 4" die Bezeichnung "§ 26c Abs. 1a" eingefügt.

## Begründung

Mit diesen Änderungen wird das OGH-Urteil 3 Ob 138/14m umgesetzt.

Zuweisungsvorschlag: Justizausschuss

Vol Usterutt